

WTS Tax Newsletter

Private Clients - Das neue Transparenzregister

.....→
Editorial

Meldepflichten für Stiftungen und Trusts zum 01.10.2017

Liebe Leserin, lieber Leser,

am 26.06.2017 ist das neue Geldwäschegesetz in Kraft getreten. Bund und Länder hatten sich in einem raschen Gesetzgebungsverfahren geeinigt und damit die Vierte EU-Geldwäscherichtlinie (EU) 2015/849 vom 20.05.2015 (noch) fristgerecht in nationales Recht umgesetzt. Ziel der Richtlinie ist die Schaffung von mehr Transparenz zwischen den Vertragspartnern, insbesondere im Zahlungsverkehr. Während bislang vor allem Unternehmen aus dem Finanzbereich die geldwäscherechtlichen Vorschriften im Blick haben mussten, wird mit dem novellierten Regelwerk ein elektronisches Transparenzregister eingeführt, das Anzeige- und Mitteilungspflichten für nahezu alle juristischen Personen und zahlreiche Rechtsgestaltungen auslöst. So sind auch Stiftungen und Trusts aufgefordert, Meldungen zum Transparenzregister vorzunehmen, erstmals bereits bis zum 01.10.2017. Nachfolgend wollen wir Ihnen die – für Stiftungen und Trusts – wichtigsten Neuerungen des Geldwäschegesetzes mit Blick auf das Transparenzregister vorstellen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Tom Offerhaus
Rechtsanwalt
Partner
T +49 89 28646-148
tom.offerhaus@wts.de



Michael Althof
Rechtsanwalt
Partner
T +49 89 28646-2601
michael.althof@wts.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtsfähige Stiftungen	3
1.1.	Meldung der wirtschaftlich Berechtigten	3
1.2.	Ausnahme von der Meldepflicht greift nicht	3
1.3.	Datenübermittlung bis spätestens 01.10.2017	3
1.4.	Einrichtung des Transparenzregisters beim Bundesanzeiger Verlag	4
1.5.	Einsichtnahme in das Transparenzregister nur bei berechtigtem Interesse	4
1.6.	Hohe Bußgelder bei Verstößen	4
2.	Treuhandstiftungen und Trusts	5
3.	Zusammenfassung	5

1. Rechtsfähige Stiftungen

Die Pflichten rund um das neu eingeführte Transparenzregister treffen alle Erscheinungsformen von rechtsfähigen Stiftungen unabhängig davon, ob sie zu gemein- bzw. privatnützigen Zwecken oder als Familienstiftung errichtet wurden.

1.1. Meldung der wirtschaftlich Berechtigten

Nach § 20 Abs. 1 GwG n.F. sind die erforderlichen Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten einzuholen, aufzubewahren, auf dem aktuellen Stand zu halten und der registerführenden Stelle unverzüglich zur Eintragung mitzuteilen. Zu den wirtschaftlich Berechtigten zählt grundsätzlich jede natürliche Person, die beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung bzw. Ertragsverteilung nimmt oder nehmen kann. Gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2 GwG n.F. ist jedenfalls jedes Vorstandsmitglied zu melden. Ob darüber hinausgehende Meldepflichten bestehen, ist für den Einzelfall anhand der Definition in § 3 Abs. 2 Nr. 1 - 5 GwG zu untersuchen. Nach dem Wortlaut des Gesetzes kommen als wirtschaftlich Berechtigte etwa auch der Stifter, die Stiftungsräte oder die Begünstigten von gemein- oder privatnützigen Stiftungen und Familienstiftungen in Betracht. In Zweifelsfällen sollten Auslegungsfragen vorab mit dem Bundesverwaltungsamt als zuständige Ordnungswidrigkeitenbehörde abgeklärt werden.

1.2. Ausnahme von der Meldepflicht greift nicht

Ergeben sich die mitzuteilenden Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten bereits aus anderen öffentlichen Registern (wie z.B. dem Handelsregister), gilt die Meldepflicht gemäß § 20 Abs. 2 GwG n.F. als erfüllt. Allerdings können Stiftungen diese Möglichkeit bislang nicht für sich in Anspruch nehmen. Im Rahmen einer geplanten Reform des Stiftungsrechts wird u.a. auch die Einführung eines öffentlichen Stiftungsregisters diskutiert, allerdings, steht die Umsetzung noch aus. Das Bundesfinanzministerium hat jedoch angedeutet, dass die Anforderungen des Transparenzregisters bei der weiteren Ausarbeitung der Reformpläne berücksichtigt werden sollen, um insbesondere auch gemeinnützige Stiftungen künftig von Meldepflichten zu entlasten.

1.3. Datenübermittlung bis spätestens 01.10.2017

Welche Angaben sind erstmals zum 01.10.2017 zu melden? Für jeden wirtschaftlich Berechtigten ist an das Transparenzregister ein Datensatz, bestehend aus

- Vor- und Nachname,
- Geburtsdatum,
- Wohnort sowie
- Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses

in elektronischer Form zu übermitteln. Dabei ist im Hinblick auf Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses gemäß § 20 Abs. 1 Satz 3 GwG n.F. mitzuteilen, woraus sich die Stellung als wirtschaftlich Berechtigter ergibt.

Bei rechtsfähigen Stiftungen genügt hier nach § 19 Abs. 3 Nr. 2 GwG n.F. die Angabe der jeweils ausgeübten, in § 3 Abs. 3 GwG aufgeführten Funktion (z.B. als Stiftungsvorstand). Änderungen in den übermittelten Daten sind der registerführenden Stelle ebenfalls unverzüglich zur Eintragung weiterzuleiten. Dabei sind sowohl Ersteintragen als auch spätere Änderungen/Berichtigungen nicht gebührenpflichtig. Für die Führung des Transparenzregisters erhebt die registerführende Stelle gem. § 24 Abs. 1 GwG Gebühren.

1.4. Einrichtung des Transparenzregisters beim Bundesanzeiger Verlag

Mit der Einrichtung und Führung des Transparenzregisters wurde der Bundesanzeiger Verlag beauftragt, vgl. § 1 Transparenzregisterbeleihungsverordnung (TBeIV) vom 27.06.2017. Seit dem 05.07.2017 können bereits Daten an das Transparenzregister übermittelt werden. Zunächst ist eine Registrierung auf der Plattform www.transparenzregister.de vorzunehmen. Nach der erstmaligen Registrierung besteht die Möglichkeit, die transparenzpflichtigen Rechtseinheiten, also z.B. die Stiftung oder den Trust, anzulegen und den Auftrag zur Übermittlung der meldepflichtigen Daten der wirtschaftlich Berechtigten zu erteilen.

1.5. Einsichtnahme in das Transparenzregister nur bei berechtigtem Interesse

Über die Internetseite des Transparenzregisters können die in § 23 Abs. 1 GwG n.F. genannten Personen – nach vorheriger Online-Registrierung – auf die übermittelten Datensätze zugreifen. Eine Einsichtnahme soll erstmals ab dem 27.12.2017 möglich sein. Zugriffsberechtigt sind neben ausgewählten Behörden (z.B. Aufsichts-, Strafverfolgungs- bzw. Finanzbehörden), die im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung vollen Zugang haben, auch die Verpflichteten nach dem Geldwäschegesetz sowie jeder Dritte, sofern einzelfallbezogen ein berechtigtes Interesse nachgewiesen wird. Auch sollen die Angaben gemäß § 26 GwG n.F. über das Europäische Justizportal zugänglich sein, um so einen Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten zu vereinfachen. Nur in Ausnahmefällen („überwiegende schutzwürdige Interessen“) kann die registerführende Stelle – auf Antrag der wirtschaftlich Berechtigten – die Einsichtnahme gemäß § 23 Abs. 2 GwG n.F. vollständig oder teilweise beschränken (etwa bei minderjährigen wirtschaftlich Berechtigten).

1.6. Hohe Bußgelder bei Verstößen

Verstöße gegen das Geldwäschegesetz stellen Ordnungswidrigkeiten dar. Wenn keine, nicht richtige oder nicht vollständige Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten gemacht bzw. nicht rechtzeitig mitgeteilt oder die Angaben gegenüber dem Transparenzregister nicht auf dem aktuellen Stand gehalten werden, droht eine Geldbuße von bis zu € 100.000. Schwerwiegende, wiederholte oder systematische Verstößen können sogar mit einer Geldbuße von bis zu € 1 Mio. geahndet werden.

2. Treuhandstiftungen und Trusts

Im Wesentlichen bestehen für nichtrechtsfähige Stiftungen (Treuhandstiftungen) und Trusts identische Regelungen. Die Einzelheiten finden sich in den §§ 19 bis 23 GwG n.F. mit der jeweiligen Verweisung auf die zentrale Norm § 21 GwG n.F.

Einschränkend ist jedoch festzuhalten, dass Treuhandstiftungen bzw. Trusts nur eine Meldepflicht zum deutschen Transparenzregister trifft, wenn ihr Treuhänder bzw. Verwalter seinen Wohnsitz oder Sitz in Deutschland hat. Für nichtrechtsfähige Stiftungen ist gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 1 GwG n.F. zudem zwischen gemeinnützigen und eigen-nützigen Treuhandstiftungen zu unterscheiden, wobei nur letztere ihre wirtschaftlich Berechtigten melden müssen.

Verantwortlich für die Meldung ist dann der Treuhänder bzw. der Trustsverwalter. Zum Kreis der wirtschaftlich Berechtigten zählen bei Trusts gemäß § 3 Abs. 3 GwG n.F. der Treugeber („settlor“), der Verwalter („trustee“), die Mitglieder des Überwachungsorgans („protector“) sowie der Begünstigte („beneficiary“). Bei Treuhandstiftungen ist ferner auch der Treuhänder gegenüber der registerführenden Stelle zu melden, sofern dieser Kontrolle über die Stiftung ausüben kann. Neben den bereits erwähnten Angaben (siehe oben I.3.) ist zusätzlich die Staatsangehörigkeit der wirtschaftlich Berechtigten mitzuteilen sowie der Trust eindeutig zu bezeichnen.

3. Zusammenfassung

Was ist für Stiftungsvorstände, Treuhänder und Trustees konkret veranlasst?

- Stiftungsvorstände, Treuhänder und Verwalter von Trusts müssen klären, ob und ggf. welche Meldepflichten zum Transparenzregister bestehen. Grundsätzlich ist eine Meldung abzugeben, ausgenommen sind gemeinnützige Treuhandstiftungen sowie Trusts, deren Verwalter ihren (Wohn-) Sitz im Ausland haben.
- Weiter ist der Kreis der wirtschaftlich Berechtigten zu ermitteln. Dazu zählen jedenfalls die Vorstandsmitglieder bzw. Treuhänder/Trustsverwalter sowie alle weiteren natürlichen Personen, die unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausüben. Bei privatnützigen Stiftungen können dies neben den Begünstigten auch Stiftungsräte, Kuratoriumsmitglieder und ggf. der Stifter selbst sein; bei Trusts entsprechend der Treugeber, der Protektor sowie die Begünstigten.
- Die Daten (Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Wohnort, Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses; zudem bei Trusts/privatnützigen Treuhandstiftungen: Staatsangehörigkeit) zu den wirtschaftlich Berechtigten sind zu überprüfen und ggf. zu vervollständigen. Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses ergeben sich in der Regel aus der Funktion der wirtschaftlich Berechtigten.

- Die Datensätze müssen vollständig und richtig in elektronischer Form an die registerführende Stelle (Bundesanzeiger Verlag) übermittelt werden. Dies erfordert eine Online-Registrierung auf der Plattform www.transparenzregister.de, die seit dem 05.07.2017 freigeschaltet ist. Spätestens hat eine Erstmeldung bis zum 01.10.2017 zu erfolgen. Weder Eintragungen noch Änderungen/Berichtigungen sind nach derzeitigem Stand gebührenpflichtig.
- Bei berechtigtem Interesse kann ab 27.12.2017 Einsicht in das Transparenzregister genommen werden (wohl gebührenpflichtig).
- Künftig ist fortlaufend dafür Sorge zu tragen, dass die gemachten Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten beim Transparenzregister stets auf dem aktuellen Stand sind. Bei einfachen Verstößen gegen die Transparenzpflichten drohen Bußgelder bis zu € 100.000, bei schwerwiegenden Verstößen sogar bis zu € 1 Mio.

Sprechen Sie uns an,

wir unterstützen Sie gerne!

Herausgeber

WTS Group AG Steuerberatungsgesellschaft
wts.com/de | info@wts.de

Ansprechpartner/Redaktion

Dr. Tom Offerhaus | T +49 89 28646-148 | tom.offerhaus@wts.de
Michael Althof | T +49 89 28646-2601 | michael.althof@wts.de

München

Thomas-Wimmer-Ring 1 | 80539 München
T +49(0) 89 286 46-0 | F +49 (0) 89 286 46-111

Düsseldorf

Peter-Müller-Straße 18 | 40468 Düsseldorf
T +49 (0) 211 200 50-5 | F +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen

Allee am Rötelheimpark 11-15 | 91052 Erlangen
T +49 (0) 9131 97002-11 | F +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt

Taunusanlage 19 | 60325 Frankfurt am Main
T +49 (0) 69 133 84 56-0 | F +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg

Brandstwierte 4 | 20457 Hamburg
T +49 (0) 40 320 86 66-0 | F +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln

Sachsenring 83 | 50677 Köln
T +49 (0) 221 348936-0 | F +49 (0) 221 348936-250

Kolbermoor

Carl-Jordan-Straße 18 | 83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0 | F: +49 (0) 8031 87095-250

Regensburg

Lilienthalstraße 7 | 93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383873-0 | F: +49 (0) 941 383873-130

Disclaimer

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen.

Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.